

Staatsminister D. Schinsky: Wenn Herr v. Friesen an den Worten „worden sind“ einen Anstoß nehmen sollte, und diese Worte mit dem Worte „waren“ vertauscht haben will, so habe ich dagegen durchaus kein Bedenken.

Referent Bürgermeister Müller: Ich finde keinen großen Unterschied zwischen der Fassung, wie sie die Deputation bei dieser Paragraphe vorschlägt, und zwischen dem Vorschlage des Herrn Ministers. Der Sinn des Deputationsvorschlags ist ganz derselbe, der in der Fassung des Staatsministers ausgedrückt ist. Wir wollten etwaige Zweifel beseitigen und hatten die Absicht, auszusprechen, daß, dafern durch die §§. 8, 10 und 11 specielle Bestimmungen in der sächsischen Criminalgesetzgebung aufgehoben wären, das frühere Verhältniß wieder hergestellt und also die früheren Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden sollen. Deshalb ist gesagt: „Die Bestimmungen sollen wieder in Kraft treten, auf welche sich die §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte beziehen.“ Nun sollte ich doch meinen, daß dies deutlich genug gesagt wäre; denn in §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte sind doch die Gegenstände, von denen die Rede ist, genau angegeben; es ergibt sich aus diesen Paragraphen, was man hat sagen wollen. Freilich wieder nachschlagen muß man die Bestimmungen, damit man weiß, was damit gemeint; allein dasselbe ist auch der Fall bei der Fassung des Herrn Staatsministers, man muß auch wieder sehen, was in den §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte steht; indessen, eben weil ich keinen Unterschied dabei finde, einen hauptsächlich gar nicht, habe ich auch nichts dagegen, wenn die übrigen Deputationsmitglieder mit der Fassung des Herrn Staatsministers sich einverstehen wollen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde mir erlauben, die Fassung, wie sie vom Herrn Staatsminister vorgeschlagen worden ist, nochmals zur Kenntniß der Kammer zu bringen; sie lautet folgendermaßen: „Die Bestimmungen, welche durch §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte aufgehoben worden sind, treten mit Publication des gegenwärtigen Gesetzes bis auf Weiteres wieder in Kraft,“ und wenn ich richtig verstanden habe, so sollen die Worte „worden sind“ vertauscht werden mit dem Worte „waren“; es ist dies also eine neue Fassung der Regierungsvorlage.

Regierungsrath v. Zehmen: Daß die Bestimmungen der §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte unzureichend sind, ist bereits von der Staatsregierung, wie von der Kammer und auch von der Deputation anerkannt worden; es scheint mir daher allerdings von unserem Standpunkte aus kaum möglich, sie noch einmal zu sanctioniren und in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Gültigkeit wiederholt auszusprechen. Die ältern Bestimmungen waren ausreichend, sie sind jetzt noch in Uebung, und ich kann kein Bedenken finden, daß wir auf die frühern Bestimmungen wieder zurückgehen. Das Princip, ob durch Aufhebung der Grundrechte die frühern gesetzlichen Bestimmungen ohne Weiteres wieder in Kraft tre-

ten, ist von manchen Seiten angezweifelt worden, und um jedem Zweifel zu begegnen, hatte die Deputation bei §. 2 den Antrag gebracht, wie er vorliegt. Ist das gedachte Princip richtig, dann wird im Verordnungswege das weiter Nöthige bestimmt werden können. Ich muß aber noch weiter gehen: ist dieses Princip richtig, dann brauchen wir §. 2, wie sie die Deputation vorschlägt, überhaupt gar nicht, denn wie sie steht, scheint sie nur mehr Zweifel zu gebären, als zu beseitigen; denn aus ihrer Fassung geht e contrario hervor, daß alle ältern Bestimmungen, die nicht auf die §§. 8, 10 und 11 sich beziehen, nicht wieder in Kraft treten. Wir haben aber einige Bestimmungen der Grundrechte bereits durch besondere Gesetze geändert, andere Bestimmungen der Grundrechte berühren noch andere gesetzliche Bestimmungen, und wenn die Fassung der Deputation bei §. 2 bleibt, so weiß ich nicht, was mit diesen ältern Bestimmungen werden soll. Ich kann hier nur die eine Alternative finden: entweder man ändert die von der Deputation vorgeschlagene §. 2, wie von mir vorgeschlagen worden ist, oder man wirft sie ganz weg und überläßt es der Regierung, durch Verordnung die etwa entstehenden Zweifel zu beseitigen; aber wie die §. 2 der Deputation steht, kann man nicht dafür stimmen. §. 3 des Gesetzentwurfs wird durch meine Amendements, um hier noch dem Einwande des Herrn Ministers kurz zu begegnen, in keiner Weise berührt; denn nach derselben sollen die jetzt bereits erworbenen Rechte stehen bleiben, nach meinem Vorschlage aber war ausdrücklich die Ausnahme salvirt, was durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch ausdrücklich festgesetzt werden sollte: „Insofern nicht bereits durch besondere Gesetze Anordnungen getroffen worden sind oder nicht nachstehend eine Ausnahme festgesetzt wird.“ Die §. 3 des Gesetzes also steht mit meinem Amendement nicht in Widerspruch.

v. Welck: Nachdem wir jetzt vom Herrn Präsidenten den Antrag des Herrn Staatsministers noch wörtlich haben vorlesen hören, muß ich mir doch eine Erläuterung von dem Herrn Minister ausbitten, gebe aber zu, daß meine Frage auf einer falschen Auffassung beruhen kann. Nämlich der Antrag würde also lauten: „Diejenigen Bestimmungen, welche durch §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte aufgehoben worden sind, treten mit Publication des gegenwärtigen Gesetzes bis auf Weiteres wieder in Kraft.“ Nun ist das aber doch bloß eine Negative, und es würde sich fragen: was soll mit den Bestimmungen werden, die durch die §§. 8, 10 und 11 nicht eingeführt worden sind? Die können doch nicht fortbestehen.

Staatsminister D. Schinsky: Was Herr v. Welck äußerte, dürfte wohl auf einem Mißverständnisse beruhen. Wenn nämlich in §. 1 des vorliegenden Gesetzes die ganze Verordnung vom 2. März 1849 aufgehoben wird, so werden dadurch zugleich auch die Bestimmungen der §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte mit aufgehoben. Durch §. 2 aber, wie diese Paragraphe theils durch die Deputation, theils durch mich in Vorschlag gebracht worden ist, würde nur bestimmt werden,